

Merkblatt

Teilpensionierung

Pensionierungsalter

Versicherte Personen der Pensionskasse der Stadt Winterthur erreichen das ordentliche Pensionierungsalter mit 65. Dies gilt sowohl für Frauen als auch für Männer (in Abweichung zum AHV-Rentenalter). Eine vorzeitige Pensionierung ist für alle versicherten Personen ab Alter 58 möglich.

Teilpensionierung

Die Pensionierung kann in maximal drei Schritten erfolgen. Der Pensionierungsgrad und der verbleibende Beschäftigungsgrad müssen je mindestens 20 % einer Vollbeschäftigung (= 100 %) entsprechen. Die Eintrittsschwelle darf nicht unterschritten werden, siehe Vorsorgereglement Art. 25, Abs. 3.

Beispiele:

Beschäftigungsgrad 100 %

Teilpensionierung mit Alter 60 zu 20 %

Weiterbeschäftigung bis Alter 65 zu 80 %

Beschäftigungsgrad 75 %

Teilpensionierung mit Alter 62 zu 40 %

Weiterbeschäftigung bis Alter 65 zu 35 %

Höhe der Altersrente

Der Vorsorgeausweis der Pensionskasse gibt Ihnen Auskunft über den Stand des Altersguthaben und die voraussichtliche Höhe der Altersrente.

Das Altersguthaben wird im Zeitpunkt der Pensionierung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in eine Jahresrente umgerechnet.

Beispiel:

Teilpensionierung mit Alter 60

Umwandlungssatz 4,4 %

Altersguthaben CHF 600 000 Teilpensionierung von 20 %

Reduktion Altersguthaben CHF 120 000

Rentenberechnung: CHF 120 000 x 4,4 % = CHF 5 280

Verbleibendes Altersguthaben CHF 480 000

Pensioniertenkinderrenten

Für Kinder bis Alter 18 und für Kinder in Ausbildung bis Alter 25 oder Kinder, die mindestens zu 70 % invalid sind, besteht Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente. Die Höhe beträgt 10 % der Altersrente pro anspruchsberechtigtes Kind (maximal für 2 Kinder). Ab Alter 18 ist halbjährlich ein aktueller Ausbildungsnachweis einzureichen.

AHV-Ersatzrente

Die Stadt Winterthur finanziert eine AHV-Ersatzrente nach Artikel 27 des Vorsorgereglements als Zusatzleistung an Mitarbeitende, die vor der vorzeitigen Pensionierung mindestens fünf Jahre bei der Stadtverwaltung angestellt waren. Das Personalrecht der Stadt Winterthur regelt die Voraussetzungen der AHV-Ersatzrente für städtische Mitarbeitende. Diese Ersatzrente muss von Ihnen nicht beantragt werden.

Versicherte, die nicht bei der Stadtverwaltung tätig sind, erkundigen sich bitte direkt bei Ihrer Arbeitgeberin nach einer möglichen AHV-Ersatzrente. Sie können optional auch eine selbstfinanzierte AHV-Ersatzrente beantragen. Dadurch reduziert sich die lebenslange Altersrente bei der Pensionskasse. Eine AHV-Ersatzrente dient dazu, den Übergang zwischen Erwerbsleben und dem Beginn der ordentlichen AHV-Rente finanziell zu erleichtern.

Kapitalbezug

Versicherten Personen haben die Wahl zwischen einer lebenslangen Altersrente, dem Bezug des gesamten Altersguthabens oder einer Mischform aus einer lebenslangen Teil-Altersrente und einem Teil-Kapitalbezug. Bitte beachten Sie das Merkblatt **«Kapitalbezug»**.

Leistungen im Todesfall

Die Höhe der Ehepartnerschaftsrente beträgt 40 % des versicherten Jahreslohns beim Tod einer versicherten Person. Beim Tod einer Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person entspricht die Ehepartnerschaftsrente 60 % der bezogenen Rente. Eingetragene Partnerschaften sind den Ehepartnerschaften gleichgestellt. Die Höhe der Waisenrente beträgt pro anspruchsberechtigtes Kind 10 % der Altersrente.

Lebenspartnerschaft

Lebenspartnerschaften sind bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich mit dem separaten Formular **«Anmeldung Lebenspartnerschaft»** anzumelden.

Rentenzahlung

Die Renten werden monatlich nachschüssig auf das gewünschte Konto ausbezahlt. Das Konto muss zwingend auf die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger lauten.

Unfallrisiko absichern

Als Rentenbeziehende Person sind Sie bei Unfall nicht weiter über die Arbeitgeberin versichert. Wir empfehlen Ihnen, sich rechtzeitig bei Ihrer Privatversicherung bezüglich des Abschlusses einer privaten Unfallversicherung ab Pensionierung zu erkundigen oder Ihre Versicherungspolice bei der privaten Krankenkasse mit dem Unfallzusatz zu ergänzen.

AHV-Beiträge (1. Säule)

Die AHV-Beiträge sind weiterhin bis zum ordentlichen AHV- Alter (Frauen 64 und Männer 65) zu leisten. Bezüglich der Höhe der Beiträge und der Abrechnung wenden Sie sich an die zuständige AHV-Zweigstelle oder Ihre Gemeinde. Entsprechende Merkblätter der AHV können über www.ahv-iv.ch eingesehen werden.

Auskunft

**Pensionskasse
der Stadt Winterthur**
Stadthaus
Stadthausstrasse 4a
8403 Winterthur

+41 52 208 92 20
pensionskasse@pksw.ch

Rechtlicher Hinweis: Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das aktuelle Vorsorgereglement sowie die gesetzlichen Grundlagen.